

## Vorlage an den Landrat

### **Bericht zum Postulat 2020/445 «Konkrete Hilfe für die Gastro-, Hotel- und Eventbranche: Angebote im Freien auch in der kalten Jahreszeit ermöglichen» 2020/445**

vom 13. Oktober 2020

#### **1. Text des Postulats**

Am 10. September 2020 reichte die FDP-Fraktion (Balz Stückelberger) das Postulat [2020/445](#) «Konkrete Hilfe für die Gastro-, Hotel- und Eventbranche: Angebote im Freien auch in der kalten Jahreszeit ermöglichen» ein, welches vom Landrat am 10. September 2020 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*Die Gastro-, Hotel- und Eventbranchen sind von der Corona-Pandemie besonders schwer betroffen. Die per 16. März 2020 verordneten Betriebsschliessungen und Veranstaltungsverbote führten zu massiven Umsatzeinbrüchen, die mit den ab 11. Mai 2020 erfolgten Lockerungen sowie mit den Massnahmen wie Soforthilfe, Kurzarbeitsentschädigungen oder Covid-Kredite nur partiell gelindert werden konnten.*

*Immerhin liessen die Sommermonate die Hoffnung auf eine leichte Entspannung der Situation aufkommen, weil bei den Gästen eine erhöhte Bereitschaft zum Besuch von Restaurants, Bars, Cafés resp. Veranstaltungen mit Angeboten im Freien zu beobachten war. Mit dem Einzug des Herbstes und den entsprechend tieferen Temperaturen droht nun bereits wieder ein Ende dieser Entwicklung. Aufgrund der wegfallenden Aussenflächen, der Abstandsvorschriften und der nach wie vor bei vielen Gästen verbreiteten Zurückhaltung gegenüber einem Aufenthalt in geschlossenen Räumen sind erneut schwerwiegende Einbussen zu befürchten. Deshalb sind die Betriebe darauf angewiesen, über die Möglichkeit zu verfügen, auch in der kalten Jahreszeit die Aussenbereiche zu bewirtschaften.*

*Der Regierungsrat wird deshalb in Anwendung von § 14 Abs. 4 des Energiegesetzes (Eng BL, SGS 490) aufgefordert, eine generelle Ausnahmegewilligung betr. Heizungen im Freien für Gastronomiebetriebe wie namentlich Restaurants, Cafés, Bars, Cateringbetriebe sowie für Hotels und Eventveranstalter zu erteilen. Die Bewilligung ist für den Zeitraum vom 17.9.2020 bis 30.4.2021 vorzusehen.*

## **2. Stellungnahme des Regierungsrats**

### **2.1. Ausgangslage**

Gemäss § 14 Abs. 1 des kantonalen Energiegesetzes (EnG BL, SGS 490) sind Heizungen und Kühlungen im Freien für Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze, Warmluftvorhänge usw. ausschliesslich mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben. Der Regierungsrat kann nach § 14 Abs. 4 Ausnahmen vorsehen oder Heizungen und Kühlungen im Freien im Einzelfall bewilligen. In der kantonalen Energieverordnung (EnV BL, SGS 490.11) ist eine Ausnahme bereits explizit erwähnt. Gemäss § 32 EnV BL benötigen Heizungen im Freien zur Erwärmung von Weichen öffentlicher Verkehrsmittel keine Bewilligung.

Der Postulant fordert den Regierungsrat dazu auf, Gastronomiebetrieben, welche durch die Corona-Pandemie besonders schwer betroffen sind, eine generelle Ausnahmegewilligung für Heizungen im Freien zu erteilen. Die Ausnahmegewilligung soll in Anwendung des erwähnten § 14 Abs. 4 EnG BL namentlich für Restaurants, Cafés, Bars, Cateringbetriebe sowie für Hotels und Eventveranstalter erteilt werden und im Zeitraum vom 17. September 2020 bis 30. April 2021 gelten.

Im Kanton Basel-Stadt wurde am 15.09.2020 im selben Zusammenhang eine Revision der Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV BS, SG 772.110) beschlossen. Der neue § 21 Abs. 2bis EnV BS sieht vor, dass elektrisch betriebene Heizstrahler für Betriebe der Gastro- und Eventbranche befristet bis zum 30. April 2021 ohne Bewilligung zugelassen sind.

### **2.2. Revision der Energieverordnung (EnV BL)**

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 13.10.2020 beschlossen, den § 32 EnV BL gestützt auf § 14 Abs. 4 EnG BL um den folgenden Absatz 2 zu ergänzen:

§ 32 Abs. 2 (neu): Elektrisch betriebene Heizstrahler sind für Betriebe der Gastro- und Eventbranche befristet bis zum 30. April 2021 ohne Bewilligung zugelassen.

Diese Bestimmung nimmt das Anliegen des Postulanten auf und ist identisch mit der Regelung, die der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bereits beschlossen hat. Die Ausnahme beschränkt sich bewusst auf elektrisch betriebene Heizstrahler, weil gasbetriebene Heizstrahler (sog. Heizpilze) mit unerwünschten CO<sub>2</sub>-Emissionen verbunden und eine diesbezügliche Ausnahme nicht mit § 14 EnG BL vereinbar bzw. nicht verhältnismässig wäre. Die Ausnahme gilt – wie vom Postulanten gewünscht – generell. Es muss kein Bewilligungsverfahren durchlaufen werden.

Zu beachten ist, dass die Ausnahme nur aufgrund der Corona-Pandemie einmalig und befristet gewährt wird. Insofern ist die Anschaffung von Heizstrahlern gut zu überlegen, da unsicher ist, ob eine Wintersaison für die vollständige Amortisation der Heizstrahler ausreicht. Sofern eine Bewirtung im Aussenbereich überhaupt angestrebt wird, ist es möglicherweise wirtschaftlich sinnvoller, primär auf einen guten Windschutz und auf das Verteilen von Woldecken zu setzen.

### **3. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat [2020/445](#) «Konkrete Hilfe für die Gastro-, Hotel- und Eventbranche: Angebote im Freien auch in der kalten Jahreszeit ermöglichen» abzuschreiben.

Liestal, 13. Oktober 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich